

3. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schleusegrund

Die Gemeinde Schleusegrund erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der aktuell gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022) der §§ 21 ABS. 1,29,30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz –ThürKitaG vom 18. Dezember 2017 sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schleusegrund vom 25.09.2006, in der aktuell gültigen Fassung, folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Schleusegrund:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schleusegrund wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die tageweise z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen.
Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Der festgelegte Tarif zur Benutzungsgebühr des jeweiligen Kalendermonats, in dem durch das Erreichen des nächsten Lebensjahres ein Tarifwechsel ansteht, richtet sich nach dem jeweiligen Geburtsdatum.

Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats geboren sind, zahlen in diesem Monat den günstigeren Tarif. Kinder, die nach dem 15. eines Monats geboren sind, können erst im nächsten Monat in den günstigeren Tarif wechseln.

2. Folgender Paragraph wird neu eingefügt:

§ 11 Elternbeitragsfreiheit

Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Regelungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S 276) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleusegrund, den 15.02.2019
Gemeinde Schleusegrund


F. Schilling
Bürgermeister

